



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2017-6083 - RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DER GD GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
ÜBER EIN AUDIT IN KONTROLLSTELLEN
9. - 18. MAI 2017**

**BEWERTUNG DER ANWENDUNG DER STANDARDS FÜR DIE ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE
ERZEUGUNG UND DER KONTROLLMASSNAHMEN DURCH EINE IN BOLIVIEN TÄTIGE
ANERKANNTE KONTROLLSTELLE**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBENGENANNTÉ AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANTE)/2017-6083).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 9. bis zum 18. Mai 2017 im Rahmen ihres Auditprogramms durchgeführt hat, um die Anwendung der Standards für die ökologische/biologische Erzeugung und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen durch eine anerkannte Kontrollstelle in Bolivien zu bewerten.

Insgesamt betrachtet verfügt die Kontrollstelle über ein dokumentiertes Kontrollsystem, in dem alle Unternehmer erfasst sind, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Alle Unternehmer, die von der Kontrollstelle eine Bescheinigung erhalten haben, unterliegen jährlichen Kontrollen sowie zusätzlichen, unangekündigten Kontrollbesuchen. Die Anzahl der entnommenen Proben übertrifft die Mindestanforderung. Allerdings werden die Unternehmer nicht anhand einer geeigneten Risikobewertung ausgewählt, wodurch die Wirksamkeit des bestehenden Kontrollsystems beeinträchtigt wird.

Die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen der ökologischen/biologischen Erzeugung sind nicht dergestalt wirksam, dass sichergestellt wäre, dass Verstöße richtig erkannt werden.

Die Kontrollstelle verzeichnet eine hohe Fluktuation bei den Kontrolleuren, sodass die Gefahr besteht, dass unzureichend geschulte Kontrolleure mit den Kontrollen betraut werden. Dies bestätigte sich im Verlauf des Audits: Den beobachteten Kontrolleuren fehlte offenbar die erforderliche Sachkenntnis, um wirksame Kontrollen durchzuführen. Außerdem versäumte es die Kontrollstelle, zu überprüfen, ob die internen Kontrollen der Erzeugergemeinschaften wirksam sind, um Verstöße gegen die Vorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung aufzudecken. Die Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber Erzeugergemeinschaften insgesamt, sind unzulänglich.

Die gegenwärtige Marktlage und der geografische Standort der Erzeuger verringern die Gefahr der Verwendung unzulässiger, außerbetrieblicher Produktionsmittel und/oder des Vertauschens ökologisch/biologisch erzeugter Quinoa durch nicht ökologisch/biologisch erzeugte Quinoa, dem wichtigsten Erzeugnis, für das die Kontrollstelle gegenwärtig Bescheinigungen ausstellt.

Der Bericht enthält Empfehlungen an die Kontrollstelle, wie die festgestellten Mängel behoben und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.

EMPFEHLUNGEN

| Nr. | Empfehlung |
|------------|---|
| 1. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstelle Kontrolleure auswählt, die über genügend Erfahrung und Sachkenntnis verfügen, um wirksame Kontrollen durchzuführen, wie dies unter Abschnitt C Nummern 5 und 5.2.3 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 30</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 17</i></p> |
| 2. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die von der Kontrollstelle angewandte Risikobewertung als angemessene Grundlage zur Festlegung der Art und der Häufigkeit der Kontrollen dient und dass die Unternehmer, bei denen zusätzliche Kontrollbesuche durchgeführt werden, auf der Grundlage des Risikos ausgewählt werden, wie dies unter Abschnitt E Nummern 1.6.4 und 1.6.6 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 31</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 25</i></p> |
| 3. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen gut vorbereitet und in dem Zeitraum durchgeführt werden, in dem das Risiko von Unregelmäßigkeiten erhöht ist, wie dies unter Abschnitt D Nummer 4.6 und Abschnitt E Nummern 1.3, 1.4 und 1.6.7 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist.</p> |

| | |
|----|--|
| | <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 31</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 22 und 26</i></p> |
| 4. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstelle überprüft, ob außerbetriebliche Produktionsmittel verwendet werden, wie dies unter den Nummern 6.4.4, 6.5 und 6.5.1 der Standards der Kontrollstelle für die ökologische/biologische Erzeugung vorgesehen ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 37</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 35</i></p> |
| 5. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Probenahme auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung zum am besten geeigneten Zeitpunkt erfolgt und dass sie auf einer Risikobewertung beruht, wie dies unter Abschnitt E Nummern 4.1 und 4.8 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 47</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 42 und 43</i></p> |
| 6. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstelle über ein Verfahren verfügt, um zu überprüfen, ob der Analyseumfang des Laboratoriums, das die Untersuchungen durchführt, ausreichend ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 48</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 46</i></p> |
| 7. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass das Verzeichnis der ökologisch/biologisch erzeugenden Unternehmer, die den Kontrollen der Kontrollstelle unterliegen, regelmäßig aktualisiert wird, wie dies unter Abschnitt C Nummer 6.8.3 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgeschrieben ist, und insbesondere, dass die relevanten Angaben zum Bescheinigungsstatus des Unternehmers jederzeit verfügbar sind, wie dies in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgeschrieben ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 50</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 49</i></p> |

| | |
|-------------------|--|
| <p>8.</p> | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen bei den Unternehmern wirksam sind. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Kontrolleure die Einhaltung aller Anforderungen an die ökologische/biologische Erzeugung überprüfen, alle relevanten Räumlichkeiten besuchen und die Aufzeichnungen des Unternehmers eingehend überprüfen, wie dies unter Abschnitt E Nummern 1.3, 1.4 und 5 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 60</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 53, 54,55 und 59</i></p> |
| <p>9.</p> | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstelle die von den Erzeugergemeinschaften vorgenommenen Kontrollen angemessen bewertet, damit die Wirksamkeit dieser Kontrollen gewährleistet ist, und insbesondere sicherstellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die im Rahmen des internen Kontrollsystems durchgeführten Kontrollen auf alle Anforderungen der Standards der Kontrollstelle erstrecken, • die Kontrolleure der Erzeugergemeinschaften die Einhaltung dieser Anforderungen wirksam überprüfen und dass • die Kontrolleure der Kontrollstelle befähigt sind, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu bewerten, wie dies unter Abschnitt E Nummer 6 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist. <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 61</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 56 und 57</i></p> |
| <p>10.</p> | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Ausfuhrsendungen einer Warenkontrolle unterzogen werden, die auf eine Risikobewertung gestützt ist, wie dies in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgeschrieben ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 66</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 65</i></p> |
| <p>11.</p> | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass im Falle des Verdachts von Verstößen und Unregelmäßigkeiten Maßnahmen ergriffen werden und dass diese angemessen sind, um den Missbrauch von Angaben über die ökologische/biologische Erzeugung zu verhindern, wie dies unter Abschnitt E Nummer 4.17 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass in allen Fällen, in denen anhand der Untersuchungsergebnisse Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen wurden, die in der ökologischen/biologischen Erzeugung unzulässig sind, angemessene</p> |

| | |
|------------|---|
| | <p>Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 73</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 69</i></p> |
| 12. | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstelle geeignete Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber Erzeugergemeinschaften insgesamt ergreift, insbesondere wenn schwerwiegende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wie dies unter Abschnitt L Nummer 5 des Qualitäts- und Verfahrenshandbuchs der Kontrollstelle vorgesehen ist.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 74</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellung: 70</i></p> |

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2017-6083